

# Intelligenz-Blatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 76.

Samstag, den 22. September

1849

### Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem hierauf bezeichneten Tag und Orte vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher durch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen ebenfalls sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 29. Sept. 1849. R. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des Gottlieb Wößmann, Bäcker in Hochdorf.

Auf dem Rathhaus zu Hochdorf.

Montag den 22. Okt.

Vorm. 8 Uhr

Wilhelm Fr. Pfeiderer, Bäcker in Waiblingen.

Dienstag den 23. Okt.

Vorm. 8 Uhr..

Schwaifheim. (Wiederholter Viehmarktswaffs Verkauf.) kann; auch können daselbst holzene geschnitten Preß- oder Hebgeschirre= Spindeln bestellt werden, nur muß die Steigung, Stärke u. Länge genau angegeben werden.

Joh. Bahnmüller,  
Zimmermann.

Am Donnerstag den 18. Oktober d. J.  
Nachmittags 2 Uhr  
werben die zur Masse des Christoph Edstein, Hirschwirths gehörigen, in diesem Blatt schon früher beschriebenen Gebäude und Güter auf dem hiesigen Rathause wiederholt zur Versteigerung gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. Septbr. 1849.

Schultheißenamt:

Ulrich

Kommelshausen. Bei Unterzeichnung ist eine neue Mostpreß mit einem Trog wo ungefähr ein halber Eimer gepreßt werden.

Waiblingen.  
(FässerVerkauf.)

1 neu 4 eimiges rundes Fäß gut in Eisen gebunden sammt Lager;  
1 gutes 8 eimiges dto. mit dto.  
1 schönes 9 eimiges dto. mit dto.  
hat in Commission zu verkaufen.

Die Redaktion.

Ne Karren & Fässer, solche stark in Eisen gebunden im Gehalt von 14, 10 und 4½ Aumern verkauft aus Auftrag Lammwirth Eppingen.

## Neuburg,

(Oberamt Ebingen).

Nachstehende Herrn und Bünderbürger des Oberamts Waiblingen haben für den durch die Hochwassermeldung gangene Verlust des Besitzes, der Schäden, Stollungen, Brüche, brennende Beschädigung eines Nebengebäudes und der Wiesengräben vor verunglückten Laufenden Müller Jacob Kaus, diesjährig Oberamtsfolgende Liebesgaben dem Herrn Oberamtspfleger Steinbuch dort eingehändigt, als

die Herrn Mühlbürger

- 1) Palmer, in Enderebach 1 fl.
- 2) Benz, alda 1 fl.
- 3) Schied in Neckarrems 48 fr.
- 4) Grathwohl in Steinach 24 fr.
- 5) Schnell in Waiblingen 1 fl.

Indem die gehorsamst Unterzeichneten Namen des Vermählten nicht nur dem Herrn Oberamtspfleger für seine diesfalls gehabte Belebung, sondern auch den Spenden dieser Gaben selbst, ihren Dank öffentlich aussprechen. Die erhaltene Summe anmut bescheinigen, wiederholen sie die dringende Bitte: es möge auch den übrigen Herrn Mühlbürzern des Oberamtes gefällig seyn, durch irgend eine, wenn auch nur kleine Gabe, das herbe Los dieser unglücklichen Familie zu lindern. — Gottes reicher Segen wolle Sie hiesfür wieder lohnen und jedes Unglück von Ihnen und den Ibrigen fernbleiben. Indem wir uns noch kurz auf das jeden Herrn Mühlbürger, selbst gesendete Schreiben berufen, ersuchen wir nicht nur diese, sondern auch jeden Menschenfreund, der ein Schärlein beizutragen gedenkt, selbiges wieder dem Herrn Oberamtspfleger, dessen Güte wir uns wiederholt in Anspruch zu nehmen erlauben, gestäfft einhändig zu wollen, wosüber wir dann seiner Zeit ebenfalls öffentlich bescheinigen werden.

Den 12. Septbr. 1849.

Pfarrer Bette r.

Gutsbesitzer zu Munderkingen;

Wohrer.

Waiblingen. Guter Bausteinkäs

zu Pf. 10 und 12 fr. empfiehlt C. Esenwein's Witwe.

Waiblingen. Ganz frische Härtage sind angekommen und zu 6 fr. das Stück zu haben bey Kaufmann Sirt.

Waiblingen. Meine vor zwei Jahren eingerichtete Mossbereitungs-Maschine empfiehlt ich wieder einem hiesigen verehrlichen Pulsium.

C. Jaus.

Waiblingen. Der Unterzeichnete empfiehlt einem verehrlichen Bünderkum seine gut eingerichtete Obstödore.

Kaufmann, Zimmermeister.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J.  
Nr. 28. entwält:Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J.  
Nr. 28. entwält:

## I Unmittelbare Königliche Dekrete.

## G e f e t z .

betreffend die Ablösung der Zehnten

## W i l h e l m .

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Aufführung Unseres Geheimen-Raths und unserer Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

## Art. 23.

Der Pächter eines zur Ablösung kommenden Zehntens hat, wenn der Pacht nicht früher endigt, im Falle des zweiten Absatzes des Art. 2 mit der Bekündigung des gegenwärtigen Gesetzes, in andern Fällen aber nach der Anmeldung der Ablösung vom Pachte abzureißen, es wäre denn, daß das Pachtjahr bereits zu laufen anfangen hätte, in welchem Falle der Pächter den Zehnten von diesem Jahre zu beziehen hat. Auf die bis dahin von dem Pächter zu entrichtenden Zehentpachtzahlungen findet die Bestimmung des Art. 20 Anwendung. Einen Entschädigungs-Anspruch wegen des ihm durch die Zehentablösung aufgelegten vorzeitigen Pachtaustritts kann der Zehentpächter nur gegen den Zehentberechtigten und auch gegen diesen nur, wenn die Zehentablösung durch dessen Verlangen herbeiführt worden ist (Art. 29), geltend machen. In keinem Falle aber kann der vorzeitige Pachtaustritt für die politische oder Realgemeinde oder für die Gesamtheit der Zehentpflichtigen einer Markung hinsichtlich des auf der eigenen Markung gepachteten Zehnten einen Entschädigungs-Anspruch begründen.

## Art. 24.

Der Pächter eines zehentpflichtigen Guts ist, wenn der Verpächter die Zehentpflicht ablöst, schuldig, demselben für die Pachtjahre, in welchen der Zehnte oder dessen Surrogat von ihm nicht mehr erhoben wird, den vollen Betrag des jährlichen Zehnten oder dessen Surrogat zu entrichten, sofern nicht der Verpächter sich mit der fünfprozentigen Verzinsung des festgesetzten Ablösungs-Kapitals begnügen sollte.

## Art. 25.

Der Lehnsherr, welchem ein Fallehen nach der erfolgten Ablösung der Zehentpflicht desselben durch den zugelassenen Eigentümer heimfällt, ist verbunden, dem letzteren oder dessen Rechtsnachfolger das bezahlte Ablösungs-Kapital oder den bezahlten Theil desselben, jedoch mit Ausschluß der bis dahin aus dem Ablösungs-Kapital verfallenen Zinsen, zu ersezgen.

## Art. 26.

Der Werthzuwuchs, welchen ein Fasslehen oder Zinsgut durch die Ablösung des Zehenten gewinnt, kann bei der Veranschlagung des Gutsvertrags für die Vermessung von Besitzveränderungs-Gebühren nicht in Berechnung genommen werden.

## 2) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zehentlasten.

## Art. 27.

Für privatrechtliche Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen, welche auf dem Zehent bezüge haben (Zehentlasten), ist bei der Ablösung des Zehenten eine Abfindung aus dem Ablösungskapital zu schöpfen. Zu solchen Leistungen gehören namentlich:

- 1) Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern u. Meßnern,
- 2) Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßner-Häusern, auch für Friedhöfe;
- 3) sonstige Kirchen- und Schul-Requisiten;
- 4) Faselviehhalterung.

## Art. 28.

Der Anspruch auf die Abfindung wird durch dieselben, zu deren Gunsten die Leistungs-Verbindlichkeit besteht, und bei Leistungen für öffentliche oder unter öffentliche Aufsicht gestellte Zwecke durch die Kirchen-, Körperschafts- oder Staats-Behörden, zu deren Wirkungskreis zunächst die Wahrung des Zwecks gehört, vertraten.

## Art. 29.

Die Festsetzung der Abfindung bleibt zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Aeuheiligen überlassen. Hat die Uebereinkunft Zwecke einer Gemeinde, der Kirche oder Schule zum Gegenstand, so hängt die Gültigkeit derselben von der Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ab. In Ermangelung eines Uebereinkommens treten die nachfolgenden Bestimmungen ein.

## Art. 30.

Die Abfindung besteht im Sechszeihnsachen des zu Geld angeschlagenen Jahresbetrags der Leistung.

Dem Geldanschlag werden die in dem Gesetz vom 14. April 1848, Art. 11 enthaltenen Bestimmungen zu Grunde gelegt, mit Ausnahme des vorlegten Absages dieses Artikels.

Ist die Größe der jedesmaligen Leistung nicht festgestellt, oder nach den aufzuwendenden Kosten veränderlich, so wird zu Vermessung derselben der Durchschnitt der Leistungen aus den jüngst vergangenen 18 Jahren, oder wenn in diesem Zeitraume weniger als drei Leistungsfälle vorkamen, der Durchschnitt der letzten drei Fälle gezogen. Bei dem Mangel der für diese Durchschnittsberechnung erforderlichen Notizen

tritt Schätzung ein. Umfaßt die Wiederkehrsperiode der Leistung mehrere Jahre, so wird der Jahresbetrag derselben durch die Theilung der Größe der Leistung, mit der Zahl der Jahre, in denen sie wiederkehrt, ausgemindert, die Größe der Wiederkehrsperiode aber, wenn sie veränderlich ist, ebenfalls entweder nach dem Durchschnitte der drei letzten Wiederkehrsperioden, oder wenn urkundliche Notizen hierfür fehlen, durch Schätzung bestimmt.

## Art. 31.

Bei der Abfindung von Bauverbindlichkeiten wird zwischen der Unterhaltung eines Gebäudes und dem Neubau desselben unterschieden.

## Art. 32.

Die Abfindung für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit besteht im Sechszeihnsachen des durch Schätzung bestimmten durchschnittlichen Jahresbetrags der Unterhaltungskosten. Ergibt die Schätzung, daß die Unterhaltungskosten des vormaligen Gebäudes mit denen des künftig an seine Stelle tretenden Neubaues nicht auf den gleichen Jahresbetrag sich zurückführen lassen, so wird dieser Jahresbetrag je für die Periode vor und nach dem Neubau besonders bestimmt, und zugleich die Dauer der ersten Periode bis zum nächsten Neubau bemessen. Der Jahresbetrag der laufenden Periode wird sofort mit sechszeihnsachen Kapital erhoben, und

- 1) wenn die Unterhaltungskosten der laufenden Periode kleiner sind, als die der ferneren Perioden, obigem Kapitale noch der für den bevorstehenden Rest der laufenden Periode mit  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen und Zinseszinsen des sechszeihnsachen Minderertrags hinzugefügt;
- 2) wenn die Unterhaltungskosten der laufenden Periode größer sind, als die der ferneren Perioden, vor oben genanntem Kapitale der auf die vorhin erwähnte Art diskontirte Wert der sechszeihnsachen Minderertrags abgezogen.

## Art. 33.

Die Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau besteht in dem sechszeihnsachen Betrag einer Jahresrente, welche innerhalb der ordentlichen Periode von einem Neubau zum anderen mit Zinsen und Zinseszinsen zu drei Prozent zu der erforderlichen Neubaumenge erwächst.

Ist indessen die Zwischenzeit von jetzt bis zum nächsten Neubau kürzer, als die spätere (ordentliche) Neubauperiode, so ist die nach Absatz I ermittelte Rente, so weit sie der Vergangenheit angehört, vollständig nach ihrem Abliegen mit Zinsen und Zinseszinsen zu drei Prozent berechneten Wertes zu entwidigen und dieser Entschädigung der in Absatz I bestimmte sechszeihnsachen Betrag der Rente hinzuzufügen.

Sollte dagegen die Periode von jetzt an bis

zum nächsten Neubau länger sehn, als die spätere Bauperioden, so besteht die Abfindung der Bauverbindlichkeit in einer Summe, die binnen derselben Zahl von Jahren, um welche die von jetzt an laufende Periode die folgenden übersteigt, mit Zinsen und Zinsseszinsen zu drei Prozent zu dem der Bestimmung des ersten Ab-

sages des gegenwärtigen Artikels entsprechenden Abfindungs-Betrag anwächst. Die Bauperioden sowohl als die Kosten des Neubaus werden durch Schätzung bestimmt.

### Güter = Verkäufe

Bekäufer.	Beschreibung des Gutes.	Preis.	Tag d. Auktions.	Bemerkungen.
Schneider Lehre.	2½ Bril. Acker im sehr schmalen Pfad.		24. Sept.	Mit Stadtrath Süder kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Peters	1/3 A. an einer Scheuer an der langen Gasse.	225. fl	24. Sept.	baa 2/3 in 2 ver- zinslichen Zieler.
Georg Bürtle.	1 Bril. 13 Rth. Aker im Schrenfeld.		8. Oktober.	Mit Stadtrath Süder kann ein Kauf abgeschl. werden.
Gottfried Böster	2 Bril. 1/2 A. Aker beim Dössinger Seele.			Mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w.
Gottlob Schlagen- haus Gantwasse.	Eine Behausung mitein- gerichteter Brauerei am Heilbacher Weg mit 4½ 34. Dec. Rth. Garten beim Haus.	2750 fl	20. Septbr.	1/3 baar 2/3 in Zieler zu bezahlen.
Gottlob Tochter- mann, Küfer, Gant- wasse.	Eine Behausung mit Scheuer und Stallung am Beinsteiner Thor.	750 fl.	8. Oktober.	Ebenso.
Ali Ludwig Unter- berger, Schuhma- cher.	1 Bril. 13 Rth. Aker im Kleinheubacher Pfad.		15. Oktbr.	Mit Stadt. Kaufmann d. Alstern kann ein Kauf abgeschl. werden mit dem Gütersleger
Christian Nommel,	Die Hälfte an einer Be- hausung und Scheuer am Beinsteiner Weg nebst 1/2 Bril. Garten.	1200 fl.	Allelden	Christian Eisele, Schlossermeister, könn. en Käufe abgeschlossen werden.
Joh. Frdr. Frank, Wittwe.	1 Bril. Aker auf dem Pflaster. 2 Bril. 1/2 A. Aker im schmalen Pfad. Die Hälfte zu 3½ R. 1/2 A. Aker über der Heer- straße mit einem großen Apfelbaum.	95 fl.	15. Oktbr.	
Christian Müller Wittwe.	1 B. Wiesen beim Her- weg. 1 B. Baumgut in Fi- scheräcker	170 fl.		mit Stadtpf. Nöhni kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Carl Maier, Na- gelschmid.	2 B. 4½ R. Aker im Schittelgraben 1½ B. Garten und Land am Körber Weg.		22. Oktbr.	desgl.
			22. Oktbr.	desgl.